

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 20.

Dinstag den 15. Februar

1848.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 265. (2)

Nr. 1303.

C u r r e u d e.

Betreffend das Verfahren in Civil-Streitigkeiten bei den Militärgerichten. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner 1847 für geringfügige Civilrechtsachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei sämtlichen Militärgerichten, selbe mögen wo immer in den erbländischen Staaten oder außerhalb derselben sich befinden, nach Maßgabe der im Anhange beigedruckten k. k. hofkriegsräthlichen Vorschrift vom 10. Februar 1847, F. 188, anzuordnen geruhet. — Welches über Weisung der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 8. d. M., Zahl ⁴³⁰⁶³/₁₉₀₀, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 19. Jänner 1848.

In Abwesenheit Sr. des Hrn. Gouverneurs Excellenz:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

F. 188.

V o r s c h r i f t

über das summarische Verfahren in Civil-Streitigkeiten bei den Militärgerichten. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner 1847 für geringfügige Civil-Rechtsachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei sämtlichen Militärgerichten, solche mögen wo immer in den erbländischen Staaten oder außerhalb derselben sich befinden, anzubefehlen, und daher für die Zukunft festzusetzen geruhet: — §. 1. Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren den Betrag von Zweihundert Gulden in Conv.-Münze nicht übersteigen, sind bei jedem Militär-Gerichte summarisch zu ver-

handeln. — §. 2. Dieselbe Vorschrift gilt für Rechtsstreitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche nach obiger Berechnung Zweihundert Gulden in Conv.-Münze nicht übersteigt, anzunehmen sich ausdrücklich er bietet. — §. 3. Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Beklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. — §. 4. Wenn der Kläger einen Theil einer Zweihundert Gulden in Conv.-Münze übersteigenden Capitals-Schuld oder den Ueberschuß fordert, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer, beiden Theilen zustehenden Forderungen ergeben soll, so finden die §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung. — §. 5. Wechselklagen des bezeichneten minderen Betrages, insofern solche bei Militärgerichten vorkommen, sind dem summarischen Verfahren zu unterziehen, auf Streitigkeiten über die Räumung oder Zurückstellung gemietheter oder gepachteter Gebäude oder Grundstücke aber die §§. 1 und 2 nicht anzuwenden. — §. 6. Durch Ueber-einkommen beider Theile kann jedoch das summarische Verfahren für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages der Forderung gewählt werden. — §. 7. Insofern die gegenwärtige Verordnung keine nähere Bestimmung enthält, sind die über das gerichtliche Verfahren ertheilten allgemeinen Vorschriften auch im summarischen Proceß zu befolgen. — §. 8. Im summarischen Verfahren steht in der Regel den streitenden Theilen frei, sich eines mit dem stallo agendi bei den Militärgerichten versehenen Advocaten oder sonst befugten Vertreters zu bedienen oder nicht. Jeder Theil ist jedoch, wenn es das Gericht ausdrücklich anordnet, in Person vor demselben zu erscheinen schuldig. Auch wird dem Ermessen des Gerichtes überlassen, nach Erforderniß

der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advocaten oder Vertreters zu vernehmen. Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen, sind gehörig zu belehren; wenn sie aber nicht abstehen, ist das Verfahren dennoch einzuleiten, und sich nach §. 25 dieser Vorschrift zu benehmen. — Sollen streitende Partheien, die nicht im Orte des Gerichtes oder in der Nähe desselben wohnen, in Person eine Aeußerung abgeben, so ist ihre Vernehmung durch Ersuchschreiben an ein ihrem Wohnorte näheres Gericht zu bewirken. — §. 9. Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, können auch durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, verhandeln. Diese müssen jedoch 24 Jahre alt, männlichen Geschlechtes, von dem Gegenstande des Streites vollständig unterrichtet, und mit schriftlicher Vollmacht versehen seyn. Bekannte Winkelschreiber sind nie als Bevollmächtigte zuzulassen. — §. 10. Die im Laufe des Processes oder der Executionsführung vorkommenden schriftlichen Eingaben der Partheien, wenn sie von dem Bittsteller selbst verfaßt sind, bedürfen der Unterschrift eines Advocaten oder Vertreters nicht, und haben sich die Militär-Gerichte unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes die wegen Hintanhaltung unbefugter Advocaten, Vertreter und Winkelschreiber bereits bestehenden Vorschriften gegenwärtig zu halten. — §. 11. Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten, oder zufolge derselben von dem Gerichte bestimmten Fristen laufen auch an Feiertagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen würde, endigt sie sich mit dem nächstfolgenden Werktag. — §. 12. Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die Vorschrift vom 13. August 1822, wegen Beibringung der Compagnie-Certificate über fruchtlos versuchten Vergleich in der croatischen, flavonischen und banatischen Militärgränze vor Annahme der Klage bei Gericht, hat fortan zu bestehen, und auch bei den Gränz-Regimentern in Siebenbürgen, insofern dadurch die Real-Gerichtsbarkeit der Provinzial-Behörden nicht beirrt wird, in Wirksamkeit zu treten. — §. 13. Will der Kläger die Klage mündlich anbringen, so hat das Gericht vor Allem in Ueberlegung zu ziehen, ob der Gerichtsstand gegründet, der Kläger sich selbst zu vertreten fähig, und wenn er im Namen eines Dritten auftritt, zur Klage berechtigt sey. Ist in diesen Rücksichten die Klage unzulässig, so muß hierüber dem Kläger mündlich oder auf sein Verlangen durch Decret

Belehrung ertheilt, und der Beschluß des Gerichtes im Amts-Protocolle angemerkt werden. — §. 14. Steht der Einleitung des Processes kein Hinderniß entgegen, so hat das Gericht die Klage zu Protocolle zu bringen, dabei dem Kläger zu einer zusammenhängenden und klaren Darstellung der Thatsachen, worauf sich die Forderung gründet, zur Unterstützung seiner Ansprüche mit den nöthigen Beweismitteln, und zu einem der Sache angemessenen, genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben. — §. 15. Findet das Gericht die Klage auffallend ungegründet, so ist darüber dem Kläger angemessene Belehrung zu ertheilen; insofern er sich aber zu freiwilliger Ablassung vom Proceß nicht bewegen läßt, die Einleitung des Verfahrens nie zu verweigern. — §. 16. Ueber die Klage ist eine Tagsatzung anzuordnen und dem Bescheide ausdrücklich beizufügen, daß bei derselben summarisch zu verhandeln seyn werde. Der Kläger ist dazu durch Einhändigung eines Vorladungszettels, der Beklagte durch Zustellung einer Abschrift des Protocolles über die Klage vorzuladen. — Wenn es die Beschaffenheit der Klage fordert, ist der Kläger anzuweisen, Abschriften der darin angeführten Urkunden zur Zustellung an den Beklagten zu überreichen. — Ist die Klage schriftlich überreicht worden, so hat das Gericht entweder sogleich eine Tagsatzung zur summarischen Verhandlung der Hauptsache anzuordnen, oder wenn dagegen nach den §§. 13, 14 und 15 Bedenken eintreten sollten, vorher noch den Kläger allein zu Protocolle zu vernehmen. — §. 18. Erscheint bei der Tagsatzung der Beklagte nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen, so weit dieselben durch die von dem Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und über die unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung durch Urtheil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen, sofern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glauben beigemessen, und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt. — §. 19. In beiden Fällen kann derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagsatzung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urtheiles und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagsatzung verursachten Kosten zu ersetzen. Das Ge-

sich kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von acht Tagen angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des anderen Theiles durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagsatzung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen. — §. 20. Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens vor dem Tage der Zustellung des Urtheiles über die Hauptsache ange sucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Erkenntnisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urtheiles oder später angebrachtes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten. — §. 21. Erscheint als Beklagter eine Person, die sich selbst zu vertreten unfähig, oder über den Gegenstand der Klage zu verhandeln nicht berechtigt ist; so ist die Tagsatzung zu erstrecken, und die Vorladung des Beklagten mit den zur Einleitung eines gesetzmäßigen Verfahrens gehörigen Aufträgen zu erneuern. — §. 22. Außer diesem Falle darf eine Erstreckung der Tagsatzung nur dann bewilliget werden, wenn der unverzüglich zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art im Falle des Ausbleibens des einen Theiles dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt. Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich ange suchte Erstreckung unzulässig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstreckung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 18 über die Klage durch Urtheil zu entscheiden. Wer zu einer Tagsatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf andere Art die Tagsatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. — §. 23. Bei der zur Verhandlung der Hauptsache angeordneten Tagsatzung soll das Gericht vor Allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streites durch Vernehmung des Beklagten nähere Aufklärung zu erhalten suchen; sodann, wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Betrage von dem Beklagten für richtig anerkannt wird, durch Urtheil auf Bezahlung erkennen; im entgegengesetzten Falle aber einen Vergleich versuchen. Sollte nur der Streit über eine

einzelne Thatsache die Ausgleichung hindern, so kann von dem Gerichte ein bedingter Vergleich vorgeschlagen werden, wodurch der Ausgang der Sache von dem Erfolge einer durch beiderseitiges Einverständnis festgesetzten Beweisführung abhängig wird. — §. 24. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist dieses in dem Protocolle zu bemerken, und sogleich über den Gegenstand mündlich zu verhandeln. Wollen die Partheien von dem summarischen Verfahren keinen Gebrauch machen, so steht es ihnen frei, sich auf das schriftliche Verfahren zu vereinigen. Die Erklärung hierüber muß jedoch von denselben in der Regel vor Gericht persönlich abgegeben werden; nur wenn sie wegen Abwesenheit von dem Orte, wo dieses seinen Sitz hat, oder aus einem anderen Grunde zu erscheinen verhindert wären, kann sich das Gericht mit einem eigenhändig gefertigten schriftlichen Gesuche derselben begnügen; das schriftliche Verfahren aber ist nur dann zu bewilligen, wenn im Gerichtsorte oder dessen Nähe befugte Vertreter bestehen, und die Partheien ausdrücklich erklären, von diesen sich die Sagschriften verfassen lassen zu wollen, worauf die Behörden zu achten haben. — §. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände und zu Benützung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Äußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen. Der Rechte unkündige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protocoll gebracht, und damit, wo möglich, der Proceß geschlossen werde. Weitere Äußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, soweit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. — Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden,

früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht, selbst wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sey, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Partheien zu verbessern. — §. 26. Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückslag der Klage finden nicht Statt. Zeigt sich im Laufe des Processes die Incompetenz des Gerichtes, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückslag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden. — §. 27. Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagsatzung im Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird (§. 29), die Originale den Proceß-Acten beizulegen. Wird Eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden. — §. 28. Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angefordert worden ist. — §. 29. Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht, oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sey; so ist das Original für echt, und die Abschrift für richtig zu halten. — §. 30. Befinden sich Originale der angeführten Urkunden, oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde; so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Processes zu verwenden. In Ansehung der Recognition der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten. — §. 31. Veruft sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatfachen, worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protocolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weisartikel den Acten beizulegen. — §. 32. Werden Eide angeboten oder aufgetragen, so sind die Personen, welche sie ablegen sollen, insofern darüber ein Zweifel Statt finden kann, namentlich zu bezeichnen. Derjenige, welchem ein

Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurückschieben wolle. — §. 33. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protocollen über Proceß-Verhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden. — §. 34. Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden, so ist ein Urtheil auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urtheile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen. — §. 35. Auf den Schätzungs- oder Erfüllungseid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht dazu erboten hätten. — §. 36. Ob ein Eid zurückgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurückschiebung unzulässig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen. — In keinem Falle findet eine Zurückschiebung Statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Prozesse keine ausdrückliche und rechtsgiltige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theiles, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgiltige Erklärung ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt, und nur, wenn das Gericht die Zurückschiebung unzulässig fände, demjenigen Theil, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden. — §. 37. Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift, oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz: seines Wissens und Erinnerns zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sey. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Proceß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 36 ertheilten Vorschriften. — §. 38. Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen

Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr Statt. — §. 39. Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen. — §. 40. Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergebene zweckmäßige Weisartikel und Fragstücke benutzen; überflüssige, dunkle oder unvollständige Artikel und Fragen weglassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatfachen gegeben, nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig ins Licht gesetzt werde. Sind die Zeugen einem anderen Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden. — §. 41. Beweischriften oder Beweisreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urtheil geschöpft, und mit demselben zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugen-Aussagen zugestellt. — §. 42. Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen, und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen, sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen, und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41 gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige. — §. 43. Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel von dem Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von

Kunstverständigen einzuholen und bei der Entscheidung zu benutzen. — Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41 ist auch in diesem Falle zu beobachten. — §. 44. Gegen ein im summarischen Verfahren ergangenes Urtheil kann die Appellation mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen acht Tagen nach Zustellung desselben angemeldet werden. Beschwerden sind mit der Appellations-Anmeldung zugleich zu überreichen, oder zu Protocoll zu geben. Abgesonderte, später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen, und Appellations-Einreden nicht zugelassen. — §. 45. Recurse müssen im summarischen Verfahren binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz überreicht oder zu Protocoll gegeben werden. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil bei dem Appellations-Gerichte unmittelbar Abhilfe suchen. — §. 46. Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagssatzung abgeschlagen, oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs Statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenen Urtheile mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagssatzung für gerechtfertigt erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilligt wird, ist der Recurs ganz unzulässig. — §. 47. Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden. — §. 48. Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu verstrichen ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellation und Recurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Acten sogleich mit einem eigenen Bericht an das Obergericht direct zu überreichen. — §. 49. Nach erfolgter Appellation gegen ein Urtheil kann das Obergericht, wenn es in der Proceß-Verhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben und eine neue Verhandlung einleiten, oder ohne Rücksicht auf die bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen und Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren, oder Erneuerung des Zeugenverhöres oder Augenscheines anordnen. — Diese Verfügungen können auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann Statt finden, wenn durch die Fehler

des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist, und haben ebenfalls direct an das Gericht erster Instanz zu ergehen. — §. 50. Die für die Appellation und für die Recurse an das Appellations-Gericht ertheilten Vorschriften gelten, insofern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellations-Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für die Revision und für Recurse an den obersten Gerichtshof. — §. 51. Revisionen und Hof-Recurse gegen gleichförmige Urtheile oder Bescheide hat das Gericht erster Instanz als unzulässig, selbst von Amtswegen zu verwerfen. — §. 52. Die Execution kann mündlich oder schriftlich angesucht werden. — §. 53. Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schätzung derselben anzufuchen. — §. 54. Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen. — §. 55. Wenn sich die Klage auf eine, vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, jedoch Zeugenbeweis oder Augenschein angeordnet wird; so hat das Gericht dem Kläger, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen die Execution zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren allenfalls auch mittelst Pfändung zu ertheilen. — Diese Pfändung kann auch auf das von dem Beklagten nach §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht erlegte Gut bewilligt werden. — §. 56. Auf gleiche Art ist der Beklagte zur Sicherstellung anzuhalten, wenn er gegen ein ihn unbedingt zur Zahlung verurtheilendes Erkenntniß erster oder zweiter Instanz Appellation oder Revision ergreift. — Wien den 10. Februar 1847.

**Ignaz Graf Hardegg-Glaz und im
Nachland,**
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident

3. 267. (2) Nr. 1087, ad 3406.

K u n d m a c h u n g

wegen Beschaffung von steinernen Marken zur Begränzung der Staats-eisenbahn in südlicher Richtung. — Zur Begränzung der Staats-eisenbahn in Steiermark, in der Strecke von Ehrenhausen bis Gilli, sind Dreitausend Stück Gränzsteine erforderlich. Die Staatsverwaltung beabsichtigt, dieselben im

Wege der öffentlichen Concurrrenz beizuschaffen. — Diese Marken müssen zwei Schuh lang (wovon ein Schuh 3 Zoll in die Erde zu stehen kommen) und sechs Zoll in's Gevierte dick, aus groben, grauen, wetterfesten Sandsteinen oder Gneiß des Würzthales, den man dort gewöhnlich Granit zu nennen pflegt, gehauen seyn. In 2500 Stücke müssen die Buchstaben K. K. eingemeißelt seyn, der Rest bleibt ohne Bezeichnung. Die Abstellung kann auf einer der Staats-eisenbahn-Stationen zu Würzzuschlag, Graz oder Gilli erfolgen. Dieselbe kann gleich nach Abschluß des Lieferungsvertrages beginnen, muß aber jedenfalls binnen drei Monaten, vom Tage der Genehmigung des Anbotes vollendet seyn. — Die Uebernahme der Gränzsteine geschieht durch einen eigens dazu beauftragten landesfürs. Beamten, welcher die Steine genau zu untersuchen, und alle den Bedingungen nicht entsprechenden Stücke, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, auszustoßen hat. Diejenigen Stücke, welche nicht angenommen wurden, müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung des übernehmenden Beamten von dem Aerarial-Lagerplatze ungesäumt entfernt und durch andere zur Uebernahme geeignete ersetzt werden. — Die zur Uebernahme geeigneten Steine werden mit einem amtlichen Zeichen versehen, und förmlich, jedoch nicht in kleineren Parthien als zu 500 Stück, übernommen. — Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Uebernehmer, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. — Das Original-Protocoll bleibt in den Händen des Uebernehmers; dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt werden. — Erst von dem Zeitpuncte dieser Uebernahme ist die Ware als Aerarial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat daher alle Nachtheile und Gefahr zu tragen, welche die Ware während dieser Zeit treffen sollte. — Die Bezahlung für die übernommenen Gränzsteine geschieht auf Grundlage des Uebernahms-Protocolles gegen gehörig gestämpelte Quittung und Weibringung des von der Uebernahms-Commission auszufertigenden Uebernahms-scheines, entweder bei dem Wiener k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, oder bei einem Cameral-Zahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche des Lieferanten, welcher schriftlich zu erklären ist. — Die Anbote zur Lieferung der Gränzsteine sind unter Beigabe eines Probe-Exemplars bei der k. k. General-Direction der Staats-eisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, längstens bis zum 4. März 1848 schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Lieferung von Gränzsteinen für die

Staatseisenbahn,“ versehen, zu überreichen. — Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und dessen Charakter und Wohnort enthalten. Ueberdieß ist darin die Stückzahl der zu liefernden Gränzsteine, so wie der Preis, welcher für ein Stück, mit Einrechnung der Transportkosten, gefordert wird, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken. — Die Offerte können sich auf die ganze erforderliche Menge oder auf einzelne Parthien beziehen; die letzteren dürfen aber nicht weniger als 1000 Stücke betragen. — Der Ersterer hat binnen 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung eine 5proc. vorschrittmäßige Caution zu leisten, worauf der Vertrag mit demselben abgeschlossen werden wird. — Bis zur Entscheidung über die eingelangten Offerte bleibt der Different für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Offert in allen Puncten zu erfüllen und den Vertrag hierüber zu unterfertigen. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 2. Februar 1848.

des vorbenannten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre vorgesetzte Behörde bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Rovigno zu überreichen. — Klagenfurt den 20. Jänner 1848.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 270. (2) Nr. 471.

Einberufungs-Edict.

Den in den Jahren 1800 und 1804 geborenen, seit 1824 unbefugt in das Ausland gegangenen und unbekannt wo befindlichen Marcus und Joseph Muchvic aus Hirschdorf, Haus-Nr. 6, im Pöllander Bezirke, wird von Seite des k. k. Neustädter Kreisamtes erinnert, daß dieselben, bei Vermeidung der im §. 29 des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 vorgeschriebenen Folgen, binnen einem Jahre, von heute an, in den k. k. österreichischen Staat zurückkehren, und ihr so langes unbefugtes Ausbleiben im Auslande vor der Bezirksobrigkeit Pölland zu rechtfertigen haben. — K. K. Kreisamt Neustadt am 12. Jänner 1848.

3. 264. (2) ad Nr. 2840.

E d i c t.

Martin Dengel, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird in Folge der gegen ihn von dem Magistratual-Fiscus der königl. Freistadt Pesth anhängig gemachten Rechtsklage hiemit aufgefodert, bis 18. März 1848 vor dem Magistrate der königl. Freistadt Pesth persönlich zu erscheinen und seine etwaige Vertheidigung vorzutragen, um so mehr, als widrigen Falls gegen ihn, dem Vortrage des zu seiner Vertheidigung zu bestimmenden Stadtfiscals gemäß, ein Urtheil gefällt, und die Effectuirung desselben im Sinne der Landesgesetze ermittelt werden wird. — Pesth, aus der am 2. September abgehaltenen Rathssitzung.

3. 256. (3) Nr. 1128, ad 2648.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. k. k. Appellationsgerichts. — Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Rovigno ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von 1400 fl. und 1600 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Es haben daher Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse, insbesondere die vollkommene Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache auszuweisen und auch anzuführen haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 258. (3) Nr. 697/106

Concurs-Kundmachung.

Bei dem unter die Gefälls-Oberämter vierter Classe eingereichten k. k. Hauptzollamte in Laibach ist die Stelle eines Controllors, womit der Gehalt von Eintausend Gulden Conv.-Mze. und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle bewerben, haben ihre Gesuche durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde zuverlässig bis fünfzehnten März 1848 an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten, und sich darin über die zurückgelegten Studien, die vollstreckte Staatsdienstleistung, über die Kenntnisse der Zollmanipulations-, Verrechnungs-, Gefälls-, so wie Cassa-Vorschriften, über Sprachkenntnisse, den Besitz der Warenkunde, über die Fähigkeit, Gefällsstraf-Untersuchungen abzuführen, und über sonstige Kenntnisse und Eigenschaften auszuweisen, so wie auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 27. Jänner 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 245. (2)

Nr. 3005.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird mittelst gegenwärtigen Edictes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Köster aus Drtenegg in die executive Feilbietung der, auf 2800 fl. gerichtlich geschätzten 2 Huben, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in Lienzfeld, und zwar der behauzten Hube Consf. Nr. 18 und Rect. Nr. 478, und der unbehausten Hube Rect. Nr. 470, ingleichen der dabei befindlichen, auf 407 fl. 54 kr. geschätzten Fahrnisse und Effecten, pecto. 850 fl. c. s. c. gewilliget worden, und sind hiezu die Tagfahrten auf den 25. April, 25. Mai und 21. Juni 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Lienzfeld mit dem Beisage festgesetzt, daß diese Realitäten und Fahrnisse erst bei der dritten Tagfahrt, die letzteren aber nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Grundbuchextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. September 1847.

B. 262. (2)

Nr. 5650.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Anton Mayer von Unterschischka um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines im Jahre 1808 oder 1809 zur k. k. österreichischen Landwehr abgestellten, unbekannt wo befindlichen Stiefbruders Martin Herrmann, vergewährtem Besitzer einer der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 174 1/2 dienstbaren 1/4 Hube gebeten. Da man nun hierüber den Herrn Dr. Drel zum Vertreter aufgestellt hat, so wird ihm dieses bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Erben oder Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre bei diesem k. k. Bezirksgerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Martin Herrmann für todt erklärt, und sein Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 9. November 1847.

B. 263. (2)

Nr. 491.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Joseph Schusterschitz von Seedorf, wider Thomas Kemschlar von Loog, in Erledigung des vom Executionsführer anher überreichten Gesuches in die Uebertragung der auf den 7. Februar, 21. Februar und 6. März l. J. angeordneten Feilbietungstagsfahrungen gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung der in die Excurion gezogenen, gerichtlich auf

180 fl. bewertheten Fahrnisse die Tagsfahrungen auf den 6. und 20. März und 3. April l. J. mit dem Anhange angeordnet, daß die Fahrnisse bei der 1. und 2. Feilbietungstagsfahrung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 1. Februar 1848.

B. 235. (2)

Nr. 267.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreuzberg ist über Einschreiten des Urban Pirnath von Laibach in die executive Feilbietung der den Eheleuten Joseph und Maria Such von Aich gehörigen, der k. k. Domcapitel-Gült Laibach sub Urb. Nr. 186 dienstbaren, auf 760 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten Hausrealität, so wie der auf 41 fl. geschätzten Mobilargüter, wegen schuldiger 177 fl. 40 kr. c. s. c. gewilliget, und die Vornahme derselben auf den 2. März, 5. April und 2. Mai d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Aich mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität und Mobilargüter nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden, wenn sie nicht wenigstens um denselben an Mann gebracht werden könnten.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreuzberg am 22. Jänner 1848.

B. 247. (2)

Nr. 3858.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem unbekannt wo abwesenden Joseph Wittine von Oberskrill mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben: Es habe Georg Hutter von Suchenrauther eine Klage wegen schuldiger 125 fl. c. s. c. hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt des Beklagten gänzlich unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erblanden aufhalten dürfte, hat zu dessen Vertheidigung, jedoch auf seine Kosten und Gefahr den Karl Schuster von Gnabendorf als Curator aufgestellt und über die Klage die Tagsfahrung zur summarischen Nothdurftshandlung auf den 11. März 1848 um 9 Uhr Vormittags angeordnet. Dessen der Beklagte zu dem Ende erinnert wird, damit er zu dieser Tagsfahrung entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand gebe, oder einen andern Sachwalter aufstelle, und ihn dem Gerichte namhaft mache, überhaupt in dieser Rechtsfache gerichtsmäßig einzuschreiten wissen möge, widrigen er sich die nachtheiligen Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 1. December 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 272. (1) Nr. 2786.

Verlautbarung.

Es handelt sich um die Wiederbesetzung des v. Stemberg'schen oder Steinberg'schen einfachen geistlichen Beneficiums beim heiligen Grabe in Stephansdorf nächst Laibach. Dieselbe ist bedingt durch die stiftungsgemäße Präsentation von Seite des berechtigten Patrones des Beneficiums, welcher gegenwärtig unbekannt ist. Da nun vermöge des Stiftbriefes ddo. 30. April 1680 das Patronats- (Präsentations-) Recht 1) dem ältesten jetzt lebenden männlichen ehelichen Nachkömmlinge des Lorenz v. Stemberg, oder des Georg v. Stemberg, welche beide Brüder des Stifters, Andreas v. Stemberg, Probstes in Rudolphswerth und Bischofes von Scopia in partibus gewesen sind, und 2) in Ermanglung von ehelich-männlichen Nachkommen dieser beiden, dem ältesten jetzt lebenden ehelichen männlichen Nachfolger des Sigmund oder des Vincenz v. Stemberg, oder der Katharina Gladich, gebornen v. Stemberg, welche ebenfalls des Stifters Geschwister waren, zusteht; so werden hiemit Diejenigen, welche auf dieses Patronatsrecht, nach der Anordnung des Stiftbriefes, rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, erinnert, solche mit Beibringung des von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit bestätigten Stammbaumes so gewiß binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Kundmachung dieses Aufrufes durch die Amtsblätter der Laibacher Zeitung gerechnet, bei diesem Gubernium vorzubringen und geltend zu machen, als widrigens zur Ausschreibung und Wiederbesetzung des genannten Beneficiums ohne Rücksichtnahme auf die Patronatszuständigkeit geschritten werden wird. — Laibach am 4. Februar 1848.

3 273. (1) Nr. 1327, ad 3244.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegs-Zahlamte zu Graz kömmt die erste Amtschreiber-Stelle mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert fünfzig Gulden Conv.-Münze, und im Falle der graduellen Vorrückung die vierte Amtschreiber-Stelle mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden Conv.-Münze zu besetzen. — Jene, welche sich darum bewerben wollen, müssen die vorgeschriebene Prüfung aus dem Cassafache mit gutem Erfolge bestanden haben, und haben ihre, mit den Zeugnissen über die zurückgelegten philosophischen oder wenigstens Gymnasialstudien, über die erlernte Staatsrechnungs-Wissenschaft, über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre Moralität, dann mit dem Lauffscheine und mit dem Ausweise

(3. Amts-Bl. Nr. 20 v. 15. Februar 1848.)

über die Möglichkeit zur Cautionsleistung, belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege der vorgesezten Behörde bis letzten Februar d. J. bei diesem k. k. Gubernium zu überreichen. — In dem Gesuche muß zugleich angegeben werden, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem Beamten des hiesigen k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamtes verwandt oder verschwägert ist. — Vom k. k. steiermärkischen Gubernium. Graz den 26. Jänner 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 276. (1) Nr. 1039.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franziska Primz, recte Brenz, als erklärten Erbin, zur Erloschung der Schuldenlast nach dem am 19. November 1847 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Andreas Primz, recte Brenz, die Tagsatzung auf den 6. März 1848, Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtzeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. S. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 274. (1) Nr. 702 III.

Concurs-Kundmachung

zur Besetzung der provisorischen Gerichtsdiener-Gehilfenstelle bei der k. k. Cameral-Herrschaft Maria-Saal. — Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Cameral-Herrschaft Maria-Saal ist die Stelle eines provisorischen Gerichtsdiener-Gehilfen, womit eine Löhnung von jährlichen Einhundert Gulden Conv.-Münze, ein Deputat von 4 Klaftern weichen Prügelholzes, nebst dem Genusse einer Natural-Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Alle Jene, welche sich um diese Dienstesstelle bewerben wollen, haben ihre documentirten Gesuche längstens bis Ende Februar 1848, und zwar die bereits Angestellten im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem genannten Verwaltungsamte einzubringen, und sich über ihr Alter, Stand, Moralität, gesunde und kräftige

Körperliche Beschaffenheit, Kenntniß des Lesens und Schreibens und der Kenntniß der windischen Sprache und der Anfangsgründe der Rechenkunst, dann die etwa schon geleisteten Dienste legal auszuweisen, und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Verwaltungsamtes verwandt oder verschwägert sind. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Klagenfurt am 24. Jänner 1848.

3. 283. (1) Nr. 105, ad 1261|XVI. Getreide-Verkauf.

Am 21. Februar 1848, Vormittags um 9 Uhr, werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Adelsberg 85²⁵/₃₂ Megen Weizen, 219¹⁶/₃₂ Megen Hafer, 6²²/₃₂ Megen Hirse, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung, sowohl in kleinen als größern Parthien, veräußert werden, wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 4. Februar 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 282. (1) Nr. 493.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Andrá Weber, als Cessionär des Jerni Schleinig, gegen Gertraud Dfeschlar, als Joseph Dfeschlar'sche Verlassübernehmerin, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo 17. October 1835 et intab. 31. October 1837 schuldigen 68 fl. 45 kr. sammt Executionskosten, in die executive Feilbietung der zu Wasche sub Haus-Nr. 7 alt und 20 neu liegende, dem Grundbuchsamte der Filialkirchengült U. L. F. am Großlahlenberge sub Rect. Nr. 12 dienstbaren, gerichtlich auf 452 fl. bewerteten Kaitche gewilliget, und hiezu die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 3. Februar, 6. März et 6. April l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco Wasche mit dem Anhange angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse sind täglich hieramts einzusehen.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 5. Februar 1848.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 232. (3) Nr. 178.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht:

Man habe in die executive Feilbietung der, der Gertraud Oblak von Lustthal sub Rect. Nr. 44 dienstbaren, gerichtlich auf 1972 fl. 40 kr. geschätzten Halbhuber, wegen dem Martin Mertitsch von Grazenja, durch seinen bevollmächtigten Vertreter, Herrn

Dr. Dvjazh, aus dem Urtheile ddo. 20. December 1846, Z. 3707, schuldiger 90 fl. c. s. c. bewilliget, und es wird deren Vornahme auf den 3. März, den 6. April und den 3. Mai d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange festgesetzt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe feilgeboten wird, und daß jeder Kauflustige ein Badium von 200 fl. zu Handen der Licitationscommission zu erlegen habe.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 15. Jänner 1848.

3. 243. (3) Nr. 6575.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Urshizh, von Gozhe Nr. 58, in die executive Feilbietung der, den Andrá und Paul Petrizh'schen Erben von Wippach gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 29. November 1847, Z. 6175, auf 176 fl. bewerteten, der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 102, Rect. Z. 11 dienstbaren Wiese Osredeg per Ipavi, wegen dem Executionsführer schuldigen 218 fl. 59kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 29. Jänner, dann den 1. März und den 1. April 1848, jedesmal Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 15. December 1847. ad Nr. 565.

Anmerkung. Ueber Einverständnis beider Parteien ist die I. Feilbietung als abgehalten zu betrachten, und wird die II. am 1. März 1848 abgehalten.

3. 261. (3) Nr. 24.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht, daß auf Ansuchen des Jure Schuster von Altenmarkt, Cessionär des Mathias Bentschitsch von Tschernembl, mit bez. ger. Bescheid vom 28. Jänner 1848, Z. 24, in die executive Feilbietung der, dem Peter Likewitsch von Golleg gehörigen, zu Golleg sub Current-Nr. 54 sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Haus-Nr. 10, unter Herrschaft Tschernembl liegenden $\frac{1}{2}$ Hube, pcto. 25 fl. c. s. c. gewilliget, und die Tagsatzungen hiezu auf den 27. Februar, 24. März und 26. April l. J., früh um 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland 28. Jänner 1848.